

ASIP Fachtagung vom 18. Juni 2008

Aktuelles aus der beruflichen Vorsorge:

Begrüssung / Zielsetzungen

Hanspeter Konrad, lic. iur. Rechtsanwalt,

Direktor ASIP, Mitglied Eidg. BVG Kommission

www.asip.ch; info@asip.ch

Vorsorgepolitische Lagebeurteilung (u.a. Aktuelles; Rechtsfragen) Hanspeter Konrad

II ASIP Ausgangslage (1)

1. Ausgangslage
2. Umfeld der beruflichen Vorsorge
3. Berufliche Vorsorge
 - Politische Ebene
 - Gesetzes- / Verordnungsbestimmungen
4. Aktuelle Rechtsfragen
5. Fazit / Ausblick

ASIP Ausgangslage

→ Stellenwert der Sozialpolitik:

- Mehrere Dimensionen
- Sorgenbarometer der Schweizer Bevölkerung
- Reform der Sozialwerke als permanenter Veränderungsprozess
- Alles - oder Nichts - Strategien

- Fünf Leitlinien

Leitlinie 3

Die gesellschaftliche Kohäsion stärken

Ziel 8: Sozialwerke sanieren und sichern

- 45. Anpassung der Altersvorsorge an die demografische Entwicklung
- 46. Umsetzung der 5. IV – Revision
- 47. Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

I | ASIP Berufliche Vorsorge*

- Stabiler Wert im Drei-Säulenkonzept der AHI - Vorsorge
- BV stellt (e) Leistungsfähigkeit unter Beweis
→ Erfolgsgeschichte!
- Vielfalt der Leistungsanbieter
- Ereignisbezogene politische Entscheide!

II ASIP Herausforderungen (1)

- Demografischer Wandel: Gewährleistung der technischen Sicherheit
- Kapitalmarktentwicklung: Gewährleistung der finanziellen Stabilität
- Veränderung der Arbeitswelt: Flexibilisierung
- Internationale Dimension

IASIP Herausforderungen (2)

- Führung: Zukunft des Miliz-Stiftungsrates?
- Führung: Wen vertritt ein Stiftungsrat?
- Führung: Freie Pensionskassenwahl?
- Organisation: Rentner im Stiftungsrat / Entschädigung eines Stiftungsrates.....?

- ➔ 11. AHV-Revision: 2 Botschaften
 - Leistungen (u.a. Rentenalter) / Durchführung
 - Vorruhestandsleistung
- ➔ Zustimmung im Nationalrat; SGK SR Juni 2008
- ➔ Parlamentarische Vorstösse
- ➔ Volksinitiative („Für ein flexibles AHV-Alter“)

II ASIP AHV (2)

- ➔ Neue AHV – Versichertenummer (1.07.2008):
 - Dreizehnstellige Nummer
 - Systematische Verwendung der Versichertenummer durch VE
 - Auslieferung an Arbeitgeber (elektronische Auslieferung oder Papierlisten) ➔ VE
 - EDV – Anpassungen !

- ➔ 5. IV – Revision:
 - Verrentungstendenz abbremesen:
 - Früherfassung und Frühintervention
 - Anreize für eine bessere Nutzung der Resterwerbsfähigkeit
 - Sparmassnahmen
- ➔ IV-Zusatzfinanzierung (vgl. SR 2007, S.9)
- ➔ Verfahrenstraffung bei der IV

ASIP UVG (1)

→ Botschaft zur Revision des UVG

→ 2 Vorlagen: Anpassungen

- betr. Leistungen / Durchführung der Versicherung
- bezgl. Organisation / Nebentätigkeiten der SUVA

➔ Leistungskoordination:

- Invalidenrenten sollen bei Erreichen des AHV- Alters in Abhängigkeit vom Unfalljahr gekürzt werden.
- Abkehr von lebenslangen Invalidenrenten

➔ Konsequenzen für berufliche Vorsorge!

ASIP Politische Ebene

- Strukturreform in der beruflichen Vorsorge (SGK SR)
- Umwandlungssatz (SGK NR)
- Mindestzinssatz 2009 (Bundesrat Sept. 2008)
- Finanzierung öffentlich rechtlicher VE (Botschaft Sept. 2008)
- Revision der Anlagevorschriften

ASIP Strukturreform (1)

- Botschaft des Bundesrates vom 15.6.2007 zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge:
- Erste Vorlage: Bestimmungen über
 - Aufgaben der verschiedenen Akteure;
 - Aufsichtsstrukturen (Direkt- / Oberaufsicht)
 - Pension Fund Governance
 - Zweite Vorlage: Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender

II ASIP Strukturreform (2)

Strukturreform (Botschaft des Bundesrates)

Art. 51 a (neu) Aufgaben des **obersten Organs** der Vorsorgeeinrichtung.

- ¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der VE fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

IASIP Strukturreform (3)

→ Kernaufgaben

- Vorsorgepläne: Optimales Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen realisieren
- Optimalen Vermögensertrag erzielen
- Kostengünstige Prozesse

→ Ziel: Sicherheit schaffen / aufrechterhalten

Vorsorge – sicher und verständlich

II ASIP Strukturreform (4)

→ Integrität / Loyalität (Art. 51 b neu):

Keine speziellen Qualitätsvoraussetzungen für Führungsorgane im Gesetz, aber sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten
- in ihrer Tätigkeit die treuhänderische Sorgfaltpflicht und
- die Interessen der Versicherten wahren (Vermeidung von Interessenkonflikten)

II ASIP Revisionsstelle (1)

→ Neue Prüfungsaufgaben:

- Problematischer Ausbau der Aufgaben der Revisionsstelle: Materielle Zweckmässigkeitsprüfung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung ist abzulehnen!
- Zusammenwirken Führungsorgan – Experte – Anlageexperte (u.a. bei ALM)

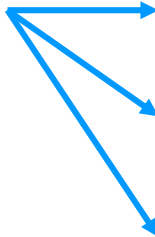
II ASIP Revisionsstelle (2)

→ Aufgaben (Art.52c neu):

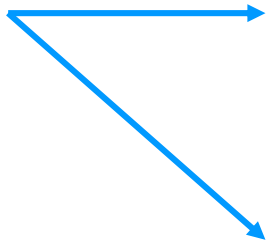

- prüft, ob die Anlagetätigkeit auf die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Vermögensanlage und den Verpflichtungen ausgerichtet ist (materiell!)
- prüft, ob in den Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung angemessen gewahrt sind (materiell!)

II ASIP Rechtsgeschäfte (1)

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c neu):

- Grundsatz: Marktübliche Konditionen
- Personenkreis: 
 - Mitglieder oberstes Organ
 - angeschlossene Arbeitgeber
 - natürliche und juristische Personen nach Art. 51b BVG (neu) und solchen nahestehenden Personen

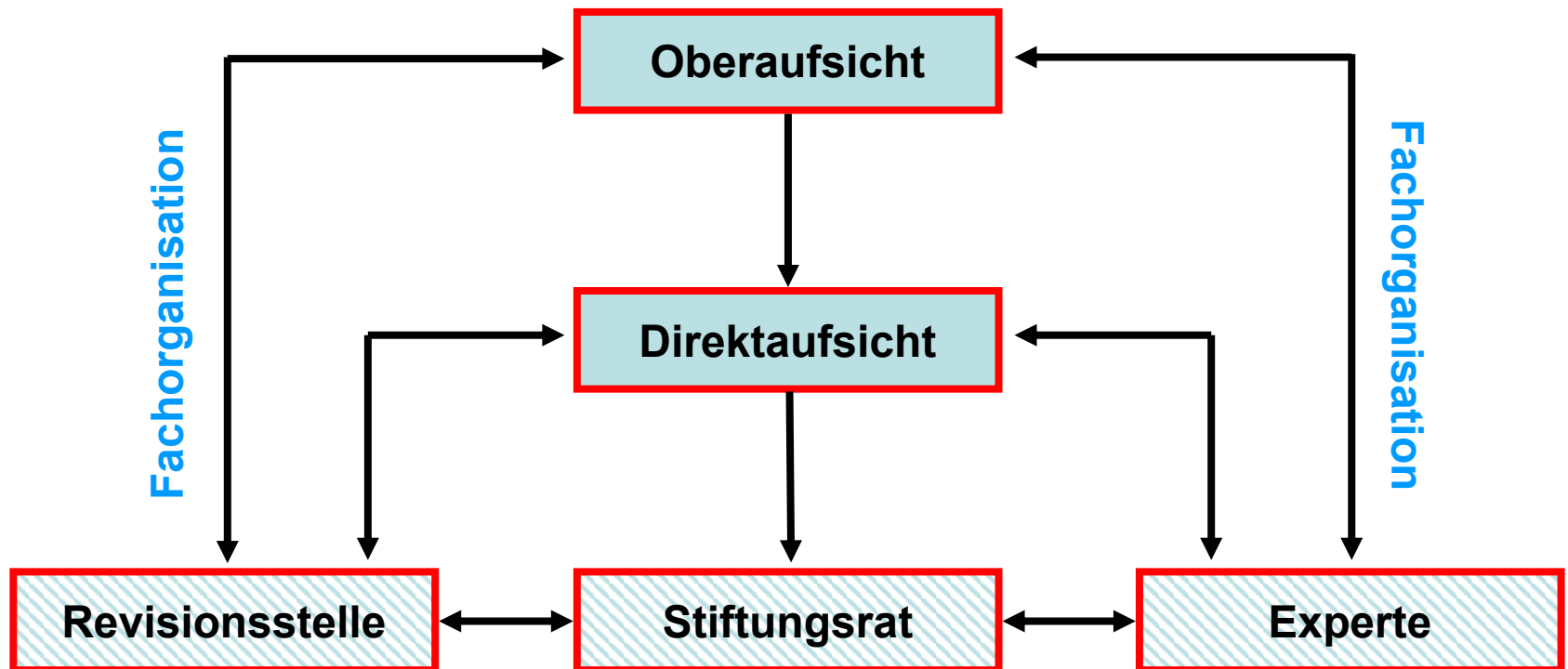
IASIP Rechtsgeschäfte (2)

- Pflicht:  Offenlegung dieser Rechtsgeschäfte
- Prüfungspflicht durch Revisionsstelle auf Interessenwahrung der Vorsorgeeinrichtung 

Aufgaben (Art.51e neu):

- Empfehlungen zuhanden Stiftungsrat für technischen Zins und übrige versicherungstechnische Grundlagen
- Empfehlungen zuhanden Stiftungsrat für Massnahmen im Falle einer Unterdeckung
- Information der Aufsichtsbehörde, wenn der Stiftungsrat die Empfehlungen des Experten nicht befolgt und dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint.

IASIP Aufsicht



II ASIP Massnahmen (1)

Vorlage: Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender

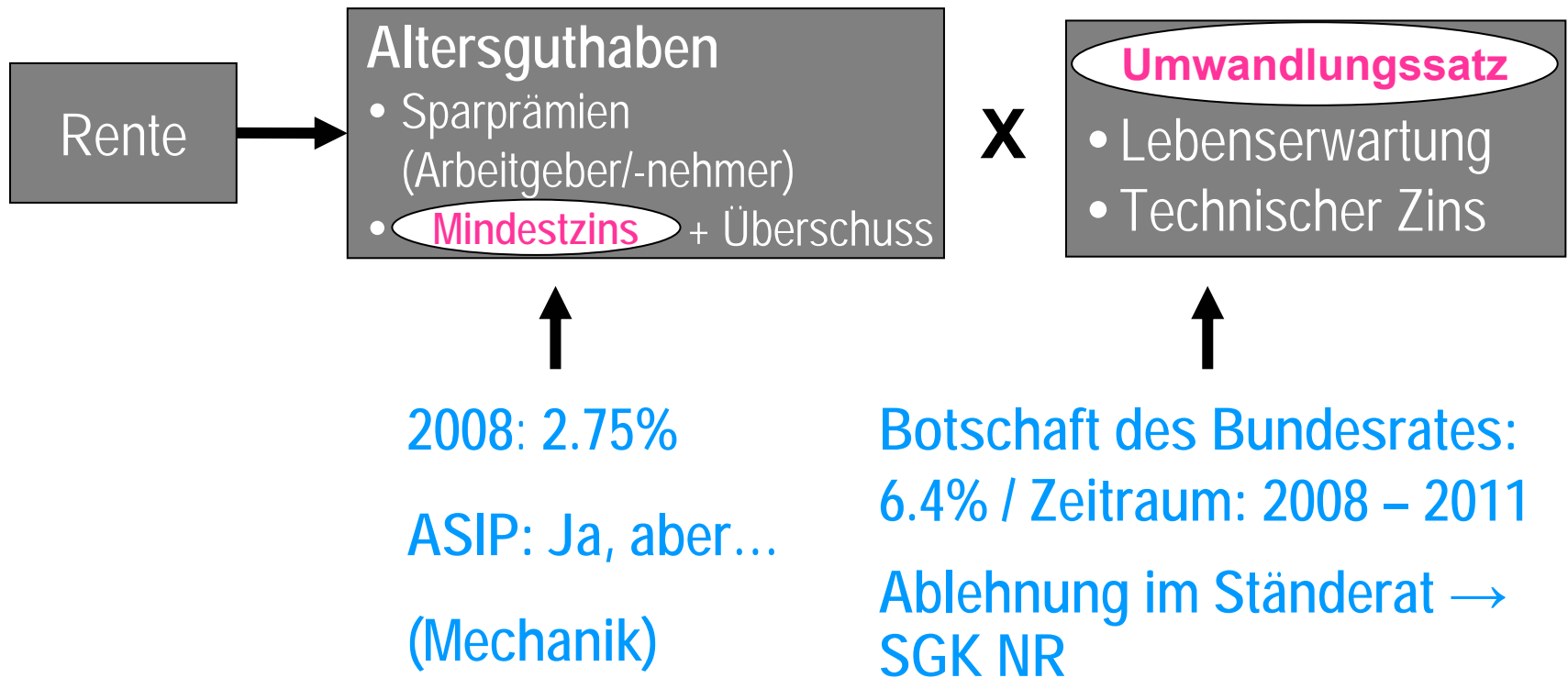
→ Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes:

- Reglementarische Bestimmung
- Weiterführung Vorsorgeniveau
- Vollendung des 58. Altersjahres
- Reduktion von höchstens 1 /3
- Weiterversicherung für höchstens 7 Jahre
- Beitragsparität nicht zwingend!

II ASIP Massnahmen (2)

- Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter:
 - Reglementarische Bestimmung
 - Weiterführung der Erwerbstätigkeit
 - Aufschieb der Altersleistungen: Weiterführung der Vorsorge

ASIP Politische Ebene (1)



ASIP Politische Ebene (2)

→ Botschaft Bundesrat vom 22.11.2006:

- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in vier Teilschritten ab 1.1.2008 bis zum Erreichen von 6.4.% per 1.1.2011; Verzicht auf flankierende Massnahmen auf Gesetzesstufe
- Ständerat (Juni 2007): Ablehnung infolge unterschiedlicher Vorstellungen bezüglich Zeitraum
SGK NR (April 2008): 6.4%, ab 2015 (Start: 2010)

→ ASIP: 6,4%; 2009 - 2014

II ASIP Politische Ebene (3)

→ Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes:

- Empfehlung der BVG-Kommission, Satz gemäss Art. 15 BVG neu auf % festzulegen.
- Obligationen bezogenes Konzept \Leftrightarrow Finanzmarkt - orientiertes Portfolio – Konzept
- Entscheid des Bundesrates Sept. 2008

II ASIP Politische Ebene (4)

- Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen*: Botschaft bis Ende Sept. 2008
- System der Vollkapitalisierung (Deckungsgrad bei Inkrafttreten über 100%)
 - System der Teilkapitalisierung (Garantie / Finanzierungsplan)
 - Pflicht zur Ausfinanzierung innert maximal 40 Jahren
 - Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung!

II ASIP Gesetzgebung (1)

→ Auswirkungen der 1. BVG- Revision:

- Teil - / Gesamtliquidationsbestimmungen
- Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven
- Loyalität in der Vermögensverwaltung

ASIP Gesetzgebung (2)

→ Umsetzung der Einkaufsbestimmungen
(Art. 79b Abs. 3 BVG) *

- Klarer Gesetzeswortlaut :

„Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen **die daraus resultierenden Leistungen** innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurück gezogen werden ...“

II ASIP Gesetzgebung (3) *

→ Flexibler Altersrücktritt

→ AHV-Beitragspflicht / Sozialplanleistungen:

- Die auf den 1.1.2008 revidierten Bestimmungen privilegieren Sozialleistungen im Zusammenhang mit Entlassungen „aus betrieblichen Gründen“ (Art. 8^{ter} Abs. 1, rev.), einschliesslich Restrukturierung (Abs. 2).
- Letzteres liegt vor:
 - wenn die Voraussetzungen einer Teilliquidation der betr. VE erfüllt sind (lit. a), oder
 - im Fall einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung (lit. b).

→ Anpassungen in 11. AHV-Revision!

I | ASIP Gesetzgebung (4)

→ Revisionsrecht

- IKS nach Obligationenrecht (Art. 728a /b OR) nicht auf VE anwendbar! Spezialregelungen BVG /BVV 2 gehen vor!
- Art. 6 lit. d BVV 2: ... internes Kontrollsystem nachweisen! Ja, aber
- Sinnvolles Kontrollsystem etablieren, das auf einer Risikobeurteilung basiert und den Führungsstrukturen / -prozessen entspricht.

II ASIP Rechtsfragen (1)

- Auslegung des Vorsorgevertrages
- Umfang des versicherten Verdienstes / Beitragspflicht (Urteil vom 10.3.2008, B120 / 06)
- Scheidung (vgl. BSV Mitteilungen Nr. 101, Rz 601 / 602 und Nr. 104, RZ 631)
- BVG: Hinterlassenenleistungen (Nr. 104, Rz 632)

ASIP Rechtsfragen (2)

- Kinderzulagen sind zum mutmasslich entgangenen Verdienst gemäss Art. 24 Abs. 1 BVV2 zu zählen (BSV M. Nr. 104, Rz 634)
- Anrechnung des hypothetischen Resterwerbseinkommens möglich (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BVV2):
 - Basis bildet Invalideneinkommen gemäss IV-Verfügung (Urteil vom 6.2.2008, B 10/07, vgl. auch ASIP Fachmitteilung Nr. 68)
 - Rechtliches Gehör: VE erlässt keine Verfügung im Rechtssinne
⇒ Zustellung des Entscheides ⇒ Einwände beurteilen!

II ASIP Rechtsfragen (3)

- Faktoren der Überentschädigungsberechnung können jederzeit neu festgelegt werden (Art. 24 Abs. 5 BVV2; Urteil vom 29.6.2007, B 91/06)
- Welche Leistungen können gekürzt werden?
 - Risikoleistungen (Art. 24 Abs. 1 BVV 2)
 - Bei Altersleistungen überwiegt Sparkomponente ⇒ keine Koordination aber

ASIP Rechtsfragen (4)

- Kürzung der BVG - Leistungen infolge Bezugs einer AHV-Rente (Urteil vom 29.6.2007, B 91/06 ⇒ umstritten, auch für weitergehenden Vorsorgebereich!)
- Keine Kürzung einer in eine Altersrente umgewandelten BVG-Invalidenrente wegen Überentschädigung (BSV M. Nr. 101, Rz 606; B 120/05)
- Keine Kürzung mehr im Rentenalter, wenn eine BVG-Invalidenrente lebenslänglich ausgerichtet wird!

Praxisseminar vom 4. Juli 2008

09.00 – 13.00 Uhr in Zürich:

Aspekte der Invalidität

IASIP Fazit / Ausblick

Die BV bleibt leistungsfähig wenn ...

- ihre Stärken als kollektive, kapitalgedeckte Vorsorge genutzt werden,
- das Vertrauen der Versicherten durch transparente Strukturen / Prozesse / Verantwortlichkeiten / Kommunikation erhalten bleibt,
- Handlungsspielraum und Motivation der Sozialpartner (AG/AN/StR) erhalten bleiben,
- Führungsorgane ihre treuhänderische Führungs- / Gestaltungsverantwortung wahrnehmen sowie
- direkte und indirekte Regulierungskosten massvoll bleiben